



HVBG

HVBG-Info 36/1998 vom 18.12.1998, S. 3421 - 3429, DOK 371.4/017

**UV-Schutz bei einer Dienstreise im Ausland - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 18.06.1998 - L 7 U 1361/97 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 11.09.1998
- B 2 U 188/98 B**

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) bei einer Dienstreise im Ausland;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 18.06.1998 - L 7 U 1361/97 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 11.09.1998 - B 2 U 188/98 B -

Das LSG Baden-Württemberg hatte mit Urteil vom 18.06.1998 - L 7 U 1361/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine Übersetzerin und Lektorin, die auf dem Rückweg von einer Computerschulung am Verlagssitz zu ihrem zweiten im Ausland gelegenen und vom Arbeitgeber gebilligten zweiten Wohnsitz bzw. arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsstätte verunglückt, befindet sich auf einer Dienstreise.

Das BSG hat mit Beschluß vom 11.09.1998 - B 2 U 188/98 B - die Beschwerde der Beklagten (BG) gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen.

Leitsatz:

(BSG-Beschluß vom 11.09.1998 - B 2 U 188/98 B -)

Keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage, "ob die von der Rechtsprechung zur Geschäftsreise (Betriebsweg) entwickelten Grundsätze auch auf diejenigen Fälle anzuwenden sind, in denen der Betroffene aus privaten Gründen einen weiteren Wohnsitz unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes - im (europäischen) Ausland errichtet und von dort aus zur Klärung von Fragen seiner Leistungserbringung an den Sitz des Unternehmens anreist", wenn die Zurücklegung des Weges vom Wohnsitz im Ausland zum Verlagssitz in Deutschland und der Rückweg zu den im Arbeitsvertrag niedergelegten Pflichten der Klägerin gehörte und die beklagte Berufsgenossenschaft nicht dargelegt hat, daß und gegebenenfalls aus welchen Gründen der zweite Wohnsitz der Klägerin im Ausland hier zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen könnte.